

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Ostalbkreises für das
Haushaltsjahr 2023 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Immobilien
Kliniken Ostalb für das Wirtschaftsjahr 2023**

I.

Auf Grund der §§ 19, 34, 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Kreistag am 20.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	548.866.368 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	548.512.213 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	354.155 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	354.155 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	544.636.313 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	529.875.131 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	14.761.182 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.557.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	37.486.332 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	(-)21.929.332 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (Summe aus 2.3 und 2.6)	(-)7.168.150 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.412.585 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.157.716 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	6.254.869 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	(-)913.281 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **9.412.585 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **7.250.000 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **60.000.000 €**

§ 5 Hebesätze

Der Umlagesatz der Kreisumlage 2023 wird festgesetzt auf **30,90 v. H.** der Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden des Landkreises (vgl. § 35 Abs. 1 FAG).

II.

Aufgrund des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) i. d. F. vom 08. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020) in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) i. d. F. vom 1. Oktober 2020 hat der Kreistag am 20.12.2022 folgenden Wirtschaftsplan 2023 beschlossen:

1. Im Erfolgsplan mit

Erträgen

im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	6.777.400 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	1.238.193 EUR

Erträge Eigenbetrieb 8.015.593 EUR

Aufwendungen

im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	6.725.737 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	1.209.578 EUR

Aufwendungen Eigenbetrieb 7.935.315 EUR

Bilanzergebnis	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	51.663 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	28.615 EUR
Bilanzergebnis Eigenbetrieb	80.278 EUR

2. Im Liquiditätsplan mit

2. a) Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	68.697 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	631.230 EUR
Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit Eigenbetrieb	699.927 EUR
davon Einzahlungen	2.430.044 EUR
davon Auszahlungen	1.730.117 EUR

2. b) Saldo aus Investitionstätigkeit	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	-8.966.334 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	-500.000 EUR
Saldo Investitionstätigkeit Eigenbetrieb	-9.466.334 EUR
davon Einzahlungen	0 EUR
davon Auszahlungen	9.466.334 EUR

2. c) Finanzierungsmittelüber-schuss/-bedarf	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	-8.897.637 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	131.230 EUR
Finanzierungsmittelüber-schuss/-bedarf Eigenbetrieb	-8.766.407 EUR

2. d) Saldo aus Finanzierungstätigkeit	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	8.897.637 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	165.774 EUR
Saldo Finanzierungstätigkeit Eigenbetrieb	9.063.411 EUR
davon Einzahlungen	9.468.666 EUR
davon Auszahlungen	405.255 EUR

2. e) Saldo des Liquiditätsplans	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	0 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	297.004 EUR
Saldo des Liquiditätsplans Eigenbetrieb	297.004 EUR

3. Mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	1.200.000 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	0 EUR

4. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	
im Bilanzkreis Krankenhaus-Immobilien	1.750.000 EUR
im Bilanzkreis Vermögensverwaltung	500.000 EUR

5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

3.000.000 EUR

III.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 17.02.2023, Az.: RPS14-2241-2/10/130 die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Ostalbkreises am 20.12.2022 mehrheitlich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2023 auf 9.412.585 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2023 auf 7.250.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in den folgenden Haushaltsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Ostalbkreises und unter Beachtung von § 48 LKrO i. V. m. §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 nicht enthalten.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2023 auf 60.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 48 LKrO i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

IV.

Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Ostalbkreises in der öffentlichen Sitzung am 20.12.2022 (Niederschrift zu TOP 7) mehrheitlich beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Immobilien Kliniken Ostalb für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 2.250.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 5 des Festsetzungsbeschlusses auf 3.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2023 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der in Ziffer 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 1.200.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 86 Abs. 4 GemO keiner Genehmigung.

V.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Ostalbkreises für das Haushaltsjahr 2023 und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Immobilien Kliniken Ostalb für das Wirtschaftsjahr 2023 liegen in der Zeit vom 23.02.2023 bis 03.03.2023, je einschließlich, beim Landratsamt Ostalbkreis, Kämmerei, Zimmer 456, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Geschäftsbereich Kämmerei
Aalen, 20.02.2023

Online bereitgestellt am 23. Februar 2023.